

93.113

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Arbeitsgesetz. Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Loi sur le travail. Modification**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 258 hiervor – Voir page 258 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1993
Décision du Conseil national du 17 juin 1993

Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
Maintenir

Gemperli, Berichterstatter: Die vorliegende Revision des Arbeitsgesetzes ist ebenfalls ein Relikt aus dem Eurolex-Paket, es wurde ins Swisslex-Paket übernommen. Der Ständerat hat die Vorlage bereits beraten und in der Aprilsession dieses Jahres gutgeheissen. Der Nationalrat hat aber mit 49 zu 29 Stimmen Nichteintreten auf diese Vorlage beschlossen. Für den Ständerat stellt sich daher die Frage, ob er an seinem ursprünglichen Beschluss festhalten will. Vorweg sei festgehalten, dass das Ganze kaum eine weltbewegende Sache ist. Vor allem besteht kein Grund, über eine negative Uebung an diesem Gesetz ein Exempel statuieren zu wollen und die Grundsatzfrage nach Sinn und Zweck von Swisslex an diesem Gesetz durchzuspielen.

Diese Vorlage beinhaltet, wenn man sie auf ihren materiellen Gehalt hin prüft, lediglich eine Ausweitung des Anwendungsbereichs. Einerseits werden die Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge auf die Verwaltung des Bundes anwendbar erklärt, und andererseits sollen bestimmte Arbeitnehmerkategorien, Kader und Assistenten beispielsweise, die bisher nicht eingeschlossen waren, neu den Schutzvorschriften des Gesetzes unterstellt werden. Ich glaube, das Ganze ist sehr unproblematisch. Das wurde auch anlässlich des Hearings vom 1. April 1993 mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festgestellt.

Geltend gemacht wurde im Nationalrat beim Nichteintretensantrag vor allem, dass das Arbeitsgesetz ohnehin revidiert werde. Es läuft zurzeit tatsächlich eine entsprechende Vernehmlassung. Wichtigste Punkte der Revision sind die Gleichstellung von Mann und Frau in den Bereichen Ruhezeit und Arbeitszeit, die Verbesserung des Schutzes der in der Nacht beschäftigten Arbeitnehmer und die Flexibilisierung der Arbeitszeitvorschrift. Die Vernehmlassungsfrist sollte am 24. September 1993 abgelaufen sein. Es wurde aber noch eine Verlängerung beantragt. Das Departement hofft, bis Ende Jahr den Gesetzentwurf ausgearbeitet zu haben.

Wir müssen aber bedenken, dass hier wesentliche Probleme vorhanden sind, deren Beratung Zeit beansprucht. Die Revision des Arbeitsgesetzes kann angesichts der schwierigen Fragen, die diskutiert werden müssen, somit nicht in kürzester Zeit bewerkstelligt werden.

In Nachachtung des Grundsatzes «Verschiebe nicht auf morgen, was du heute kannst besorgen» beantragt Ihnen daher die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) mit 9 zu 2 Stimmen Festhalten am Beschluss des Ständerates.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.3153

**Motion Beerli
Schutz einheimischer Qualitätsprodukte
Protection des labels de qualité**

Wortlaut der Motion vom 18. März 1993

Die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen landwirtschaftlichen Produktion muss verbessert werden, indem die Landwirtschaftsprodukte und Nahrungsmittel auf dem Markt optimal positioniert werden. Das Ziel ist, den Marktanteil der einheimischen Nahrungsmittel zu halten und zu steigern, um das landwirtschaftliche Einkommen zu sichern; um dies zu erreichen, soll der Verkauf von Produkten, die im Vergleich mit Vorteilen aufwarten können, gefördert und die qualitative Unterscheidung gegenüber Konkurrenzprodukten herausgearbeitet werden.

Wir ersuchen den Bundesrat, eine Ergänzung zum Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes auszuarbeiten, die den Schutz der Qualitätsprodukte gewährleisten soll.

Texte de la motion du 18 mars 1993

Il faut améliorer la compétitivité de la production agricole suisse par le positionnement optimal des produits agricoles et alimentaires. L'objectif est de maintenir et améliorer la part du marché pour les produits alimentaires d'origine indigène par la promotion de produits avec un avantage comparatif et en recherchant la distinction qualitative par rapport aux produits concurrents, dans le but de maintenir le revenu agricole.

Le Conseil fédéral est invité à élaborer un manuel à l'article 18 de la loi sur l'agriculture, visant à garantir une protection des labels de qualité.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bisig, Bühler Robert, Büttiker, Flückiger, Loretan, Martin Jacques, Petitpierre, Rhinow, Rhyner, Salvioni, Schiesser, Schoch (12)

93.3154

**Motion Beerli
Abbau von Vorschriften in
vorgelagerten Bereichen der
landwirtschaftlichen Produktion
Production agricole. Abrogation
des dispositions portant sur les secteurs
situés en amont**

Wortlaut der Motion vom 18. März 1993

Unsere Landwirtschaft weist gegenüber ihrer ausländischen Konkurrenz erhebliche Wettbewerbsnachteile auf. Im Lichte der heutigen und kommenden Entwicklungen ist alles daranzusetzen, um die Produktionskosten zu senken. Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, in folgendem Bereich Massnahmen einzuleiten:

- Abbau von Vorschriften im Bereich landwirtschaftlicher Hilfsstoffe, soweit diese eine kostensteigernde Wirkung haben;
- Ueberprüfen der Zulassungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren im Sinne eines Verzichtes auf Vorschriften, die ausschliesslich für unser Land gültig sind;
- Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses im Sinne vermehrten Spielraumes für die Produzenten, soweit dies nicht bereits eingeleitet ist;
- Beseitigung kartellähnlicher Voraussetzungen im Bereich landwirtschaftlicher Produktionsmittel.

Motion Beerli Schutz einheimischer Qualitätsprodukte

Motion Beerli Protection des labels de qualité

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3153
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	609-609
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 346

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.